



## Allgemeinverfügung Nr.6/2021

**des Landkreises Graftschaft Bentheim zur Feststellung der unmittelbaren Geltung der Regelungen des § 28b IfSG im Kreisgebiet**

**Hier:**

- **Feststellung der unmittelbaren Geltung der Regelungen aus § 28b Abs. 3 IfSG: Bundesweit einheitliche Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) bei besonderem Infektionsgeschehen.**

Der Landkreis Graftschaft Bentheim erlässt gemäß § 28b Infektionsschutzgesetz (IfSG)<sup>II</sup> in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD<sup>III</sup> folgende Allgemeinverfügung:

1. **Der Landkreis Graftschaft Bentheim stellt hiermit- anhand der vom Robert-Koch-Institut (RKI) veröffentlichten Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus im Verhältnis zur Bevölkerungszahl- für das ihn betreffende Kreisgebiet fest, dass der Schwellenwert von 165 oder mehr Fällen je 100.000 Einwohner/innen an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten worden ist.**

**Ab dem Zeitpunkt der Überschreitung des Inzidenzwertes von 165 an drei aufeinanderfolgenden Tagen liegen die Voraussetzungen des § 28b Abs. 3 IfSG vor. Die in § 28b IfSG „Bundesweit einheitliche Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) bei besonderem Infektionsgeschehen“ genannten Regelungen sind somit unmittelbar anzuwenden.**

2. **Gemäß § 28b Abs. 3 S. 3 ist damit der Präsenzunterricht für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Hochschulen, außerschulische Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnliche Einrichtungen ab dem 26.04.2021 untersagt. Von der Untersagung nach Ziffer 1 ausgenommen sind nach den Vorschriften der Nds. Corona-Verordnung der Schulbesuch für schriftliche Arbeiten und Abschlussprüfungen sowie**
  - **der 9. und der 10. Schuljahrgang, soweit an der Schule in diesen Schuljahrgängen im Schuljahr 2020/2021 Abschlussprüfungen vorgesehen sind,**
  - **der Sekundarbereich II, soweit an der Schule in Lerngruppen dieser Schuljahrgänge im Schuljahr 2020/2021 Abschlussprüfungen vorgesehen sind,**
  - **der Schuljahrgang 4 und**
  - **die Förderschulen im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sowie die Tagesbildungsstätten.**

**Ausgenommen von der Untersagung ist auch weiterhin die Notbetreuung in kleinen Gruppen an Schulen nach § 13 Abs. 3 Satz 1 der Nds. Corona- Verordnung.**

3. **Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).**

*Hinweis:*

*Die Maßnahmen des § 28b Abs. 3 S. 3 IfSG treten (gem. § 28b Abs. 3 i.V.m. § 28b Abs. 2 S. 1 und 2 IfSG) erst außer Kraft, wenn die vom Robert-Koch-Institut (RKI) veröffentlichte Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus im Verhältnis zur Bevölkerungszahl- den*

*Schwellenwert von 165 Fällen je 100.000 Einwohner/innen an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen unterschreitet. Ab dem übernächsten Tag treten dann die Maßnahmen des § 28b Abs. 3 außer Kraft.*

**4. Diese Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.**

**Begründung:**

Zu Ziffer 1:

Der Bundesgesetzgeber hat mit Inkrafttreten der Änderungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) mit der Neuregelung in § 28b IfSG „Bundesweit einheitliche Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Corona-Virus-Krankheit-2019 (COVID-19) bei besonderem Infektionsgeschehen“ getroffen. Nach den Vorgaben des § 28b Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 28b Abs. 1 Satz 3 und 4 IfSG haben die Landkreise in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen, dass in ihrem Gebiet die Maßnahmen nach § 28b Abs. 3 IfSG gelten, wenn die nach § 28a Absatz 3 Satz 13 durch das Robert Koch-Institut (RKI) veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Schwellenwert von 165 an drei aufeinander folgenden Tagen überschreitet.

Die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Grafschaft Bentheim betrug nach den vom Robert-Koch-Institut veröffentlichten Zahlen am 22.04.2021 **168**, 23.04.2021 **173** und am 24.04.2021 **171**. Mit dieser Feststellung der Überschreitung des Schwellenwertes von 165 an drei aufeinanderfolgenden Tagen gelten die Regelungen des § 28 b IfSG Abs. 3 IfSG (sog. „bundesweite Notbremse“) unmittelbar.

Mit der o.g. Allgemeinverfügung kommt der Landkreis Grafschaft Bentheim als sachlich und örtlich zuständige Behörde (§ 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 2, § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NGöGD) der Verpflichtung der öffentlichen Bekanntmachung aus § 28b Abs. 3 IfSG nach.

Zu Ziffer 2:

Der Landesverordnungsgeber hat in § 13 Abs. 2 S. 3 der Niedersächsischen Corona-Verordnung von der Ausnahmemöglichkeit von der Untersagung des Präsenzunterrichts für Abschlussklassen und Förderschulen nach § 28 b Abs. 3 Satz 4 IfSG Gebrauch gemacht. Ausweislich der Begründung der bundesrechtlichen Vorschrift umfassen Abschlussklassen auch Übertrittsklassen an Grundschulen (BT-Drs. 19/22732, S. 20).

Nach § 13 Abs. 2 S. 3 und 4 der Nds. Corona-Verordnung sind ausgenommen der Schulbesuch für schriftliche Arbeiten und Abschlussprüfungen sowie

1. der 9. und der 10. Schuljahrgang, soweit an der Schule in diesen Schuljahrgängen im Schuljahr 2020/2021 Abschlussprüfungen vorgesehen sind,
2. der Sekundarbereich II, soweit an der Schule in Lerngruppen dieser Schuljahrgänge im Schuljahr 2020/2021 Abschlussprüfungen vorgesehen sind,
3. die Schuljahrgänge 1 bis 4 und
4. die Förderschulen im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sowie die Tagesbildungsstätten.

Nach § 13 Abs. 2 Satz 4 der Nds. Corona-Verordnung werden aber- abweichend von Satz 3 Nr. 3- die Schuljahrgänge 1 bis 3 nicht mehr von der Untersagung des Präsenzunterrichts ausgenommen, wenn die Untersagung (wie im vorliegenden Fall) aufgrund des § 28 b Abs. 3 Satz 3 IfSG erfolgt.

Ausgenommen von der Untersagung ist auch (weiterhin) die Notbetreuung in kleinen Gruppen an Schulen nach § 13 Abs. 3 Satz 1 der Nds. Corona-Verordnung.

**Bekanntmachungshinweis**

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück erhoben werden. Die Klage hat gemäß § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz keine aufschiebende Wirkung.

## **Hinweis:**

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

In Vertretung

Dr. Michael Kiehl  
Erster Kreisrat

Nordhorn, den 24. April 2021

<sup>i</sup> Niedersächsische Corona-Verordnung vom 30.10.2020 (Nds. GVBl. 38/2020, S. 368) in der Fassung vom 23.04.2021 (elektronisch verkündet).

<sup>ii</sup> Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Vierten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22. April 2021 (BGBl. I Nr. 18 S. 802) geändert worden ist.

<sup>iii</sup> Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in der Fassung v. 24.03.2006 (Nds. GVBl. S. 178).